



Pressemitteilung vom 22. Dezember 2022

– Klage eingereicht gegen Bewirtschaftungsplan 2021 der FGG-Weser –

Witzenhausen/Werra-Suhl-Tal.

Die **Wasser-Rahmen-Richtlinie** (WRRL) der EU fordert von den EU-Mitgliedstaaten für jedes Fließgewässer 1. Ordnung Bewirtschaftungspläne (BWP), die das Erreichen der gleichzeitig festgelegten Umweltziele bis 2027 gewährleisten müssen. In Deutschland sind hierzu die jeweils Fluss angrenzenden Bundesländer verpflichtet. Für die Weser und alle ihr zufließenden Gewässer haben die 7 Anrainerländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen diese Verpflichtung der **Fluss-Gebiets-Gemeinschaft Weser** übertragen.

Die Bewirtschaftungsziele der WRRL sind teilweise als Handlungspflichten, teilweise als Ergebnispflichten mit Zielwerten ausgestaltet. So gelten für Oberflächengewässer ein Verschlechterungsverbot, ein Verbesserungs- und ein Sanierungsgebot zur Wiederherstellung eines jeweils definierten „guten ökologischen Zustands“ bis Ende 2027. Für Grundwasser – und hier speziell an der Werra – gilt zusätzlich noch ein Trendumkehrgebot: dauerhafte und stetige Verbesserung der Grundwasserqualität. Nach dem Grundsatz des deutschen Wasserrechts sind Gewässer zudem nachhaltig zu bewirtschaften, und dabei ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Die seit 2009 jeweils für 6 Jahre geltenden Bewirtschaftungspläne haben mit den vielen darauf beruhenden behördlichen Erlassen und Genehmigungen in den bisher 18 Jahren keine Verbesserung des ökologischen Zustands von Werra und Weser erreicht. Und auch mit diesem Ende Dezember 2021 neu verabschiedeten BWP sind die bis spätestens 2027 gesetzlich verpflichtenden Zielwerte nicht zu erreichen. Beides klare Verstöße gegen das Sanierungsgebot. Da der BWP darüber hinaus wesentliche inhaltliche und formale Fehler aufweist, hat die mitten im Kalirevier beheimatete Bürgerinitiative (BI) „Für ein lebenswertes Werratal“ Klage gegen die „Bewirtschaftungsplanung Salz“ in Werra und Weser eingereicht.

Die BI wird unterstützt und finanziert durch eine Klagegemeinschaft aus einer zunehmenden Anzahl Anrainer von Werra und Weser, derzeit insgesamt 34 Landkreise, Städte, Kommunen, Fischereiverbände, Stadtwerke, Privatpersonen und eine Umweltstiftung. Für die am 16.12. beim Verwaltungsgerichtshof Kassel eingereichte Klage gegen die o.g. 7 Werra/Weser Bundesländer haben sich BI und Klagegemeinschaft mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zusammengetan, um Kosten zu sparen und gemeinsam das selbe Ziel zu verfolgen: Beendigung der Salzbelastung im gesamten Umfeld der Flüsse durch behördlich genehmigte Entsorgung von Produktionsabfällen der Kali-Industrie gegen bestehende Umweltrichtlinien und seit mehr als 100 Jahren.



Die Kaligewinnung darf heute nicht mehr unter Belastung der Flüsse und des Grundwassers mit Salzabfällen durchgeführt werden. Trockenversatz ist heute weltweit Stand der Technik. Technische und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten dazu gibt es schon lange. Nur in Deutschland werden die nicht durchgesetzt.

Die jetzt mit dem neuen BWP festgesetzten Maßnahmen zur schrittweisen Verringerung der Salzbelastung sind nicht umsetzbar, weshalb die rechtlich geforderte Verbesserung der Gewässerqualität in der Praxis nicht erreicht werden kann. Außerdem fehlt ein Verbot weiterer Aufhaltung von festen Abfällen über Tage und die Verpflichtung, geförderte aber nicht verwertete Stoffe im Kalibergwerk unter Tage zu belassen bzw. entsorgen. Nicht einmal im letzten Bewirtschaftungsplan noch enthaltene Konsequenzen bei unerlaubter Überschreitung der maximal erlaubten Salzkonzentration in der Werra sind im aktuellen Bewirtschaftungsplan noch vorgesehen.

So geht die Salzeinleitung in die Werra mit heute 5,7 Mio. m³ Salzwasser pro Jahr auf Basis des neuen Bewirtschaftungsplans munter weiter (= 15.600 Liter täglich!). Davon stammen 1,7 Mio. m³ unmittelbar aus der laufenden Kaliproduktion und 4 Mio. m³ aus den Abraumhalden. Für Außenlagerung (Entsorgung) der festen Abfälle wurde kürzlich sogar Erweiterung der bestehenden Halden genehmigt, obwohl damit die Umweltbelastung weiter zunimmt und diese „Abfälle“ jede Menge nutzbarer und wirtschaftlich verwertbarer Wertstoffe enthalten.

Die jetzt nach dem neuen BWP für Ende 2027 immer noch erlaubte Konzentrationen von etwa 1.170 mg/l für Chlorid, 120 mg/l für Magnesium und 70 mg/l für Kalium in der Werra am Pegel Gerstungen liegen deutlich über den bereits 2010 festgelegten Wertebereichen bis max. 300 mg/Liter für Chlorid, 30 mg/l für Magnesium und 20 mg/l für Kalium, was dem von der EU-WRRL ultimativ für 2027 vorgeschriebenen „guten ökologische Zustand“ entspräche.

Davon ist der neue Bewirtschaftungsplan weit entfernt, weshalb Klage geboten war.

Kontakt: Klaus Reinhardt, Vorstand BI: 036922-28586
Harald Ludwig, Sprecher Klagegemeinschaft: 0160-97715930
Gero v. Randow, Sprecher Klagegemeinschaft: 05645-238

Bankverbindung der Klagegemeinschaft: Stadtkasse Witzenhausen:

- Sparkasse Werra-Meißner • IBAN: DE06522500300050000058 • BIC: HELADEF1ESW / Kto.: 50000058 • BLZ: 52250030
- Verwendungszweck: Klagegemeinschaft • FAD 120.619 „SK WERRAVERSALZUNG 2022“